Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2033**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Boris Gehring, Monika Lazar, Jerzy Montag, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/1780, 16/1852, 16/2022 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

1. Ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien ist längst überfällig. Von großer Bedeutung ist dabei, dass das Gesetz nicht nur im Arbeitsrecht, sondern auch im Zivilrecht alle in Artikel 13 des EG-Vertrages aufgeführten Merkmale in den Diskriminierungsschutz einschließt. Deutschland folgt damit dem Beispiel vieler anderer Länder in der EU.

   Mit diesem Ansatz wird vermieden, dass ganze Bevölkerungsgruppen wie behinderte Menschen, religiöse Minderheiten wie Juden oder Muslime, ältere Menschen sowie Lesben und Schwule aus dem Diskriminierungsschutz im Zivilrecht ausgeschlossen werden. Würde man Forderungen nachgeben, die Merkmale Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Identität aus dem Diskriminierungsschutz im Zivilrecht auszugrenzen, würde sich die Intention eines Gleichbehandlungsgesetzes in ihr Gegenteil verkehren. Das Gesetz würde zu einem Diskriminierungsgesetz.

   Für vergleichbare Situationen muss es gleiche Schutzstandards geben. Belgien, Frankreich, Schweden, Großbritannien, Irland, die Niederlande und weitere Länder sind bei der Ausgestaltung des Diskriminierungsschutzes im Zivilrecht einen ähnlichen Weg gegangen wie nun Deutschland.

   Die Antidiskriminierungsgesetze in den Nachbarländern haben sich in der Praxis als gut handhabbar und in keiner Weise belastend für die Wirtschaft erwiesen. Im Gegenteil gilt: Diskriminierung ist schlecht für die Wirtschaft und schlecht für das Ansehen Deutschlands. In einer globalisierten Welt ist die Anerkennung von Vielfalt („Diversity“) ein wichtiges Element für den wirtschaftlichen Erfolg.

2. Bei den Instrumenten und den Sanktionen bewegt sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung zumeist am äußersten unteren Rand des Rahmens, den

die EU-Richtlinien und die europäische Rechtssprechung abstecken. Beide Bereiche wurden gegenüber der Vorlage aus der letzten Wahlperiode deutlich verwässert.

Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot müssen laut den EU-Richtlinien „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Es ist sehr zweifelhaft, ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen diesen Anforderungen gerecht werden. Ebenso ist fraglich, ob die von den EU-Richtlinien geforderte Verbändebeteiligung ausreichend umgesetzt ist. Mit der weitgehenden Aussparung der Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden wird zudem eine große Chance vergeben, Diskriminierungsprobleme auf zivilgesellschaftliche Weise zu bearbeiten. Zweifelhaft ist zudem, ob die weit gefassten Ausnahmeregelungen sämtlich europarechtskonform sind.

3. Die heftigen Widerstände in Deutschland gegen einen gesetzlichen Diskriminierungsschutz, der in vielen Ländern längst Alltag ist, werden in der europäischen Öffentlichkeit zunehmend mit Verwunderung wahrgenommen.

   Die Umsetzungsfrist von drei der vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien ist verstrichen. Hinsichtlich der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Rahmenrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG hat der Europäische Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Deutschland drohen empfindliche Strafzahlungen.

   Weitere Verzögerungen wären unverantwortlich. Auch wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Reihe von Mängeln aufweist, ist es besser, wenigstens diesen ersten Schritt zu gehen, als weiter ohne gesetzliche Regelung zu bleiben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aber nicht geeignet, einen Schlusspunkt in der Antidiskriminierungsgesetzgebung zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zügig als zweiten Schritt einen Entwurf zur europarechtskonformen Überarbeitung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Insbesondere sollen darin die Möglichkeiten der Verbändebeteiligung erweitert, die Sanktionen europarechtskonform ausgestaltet und dem Europarecht zuwiderlaufende Ausnahmeregelungen geändert werden.

Berlin, den 28. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333